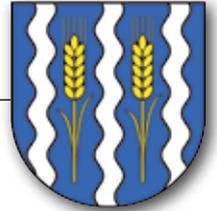


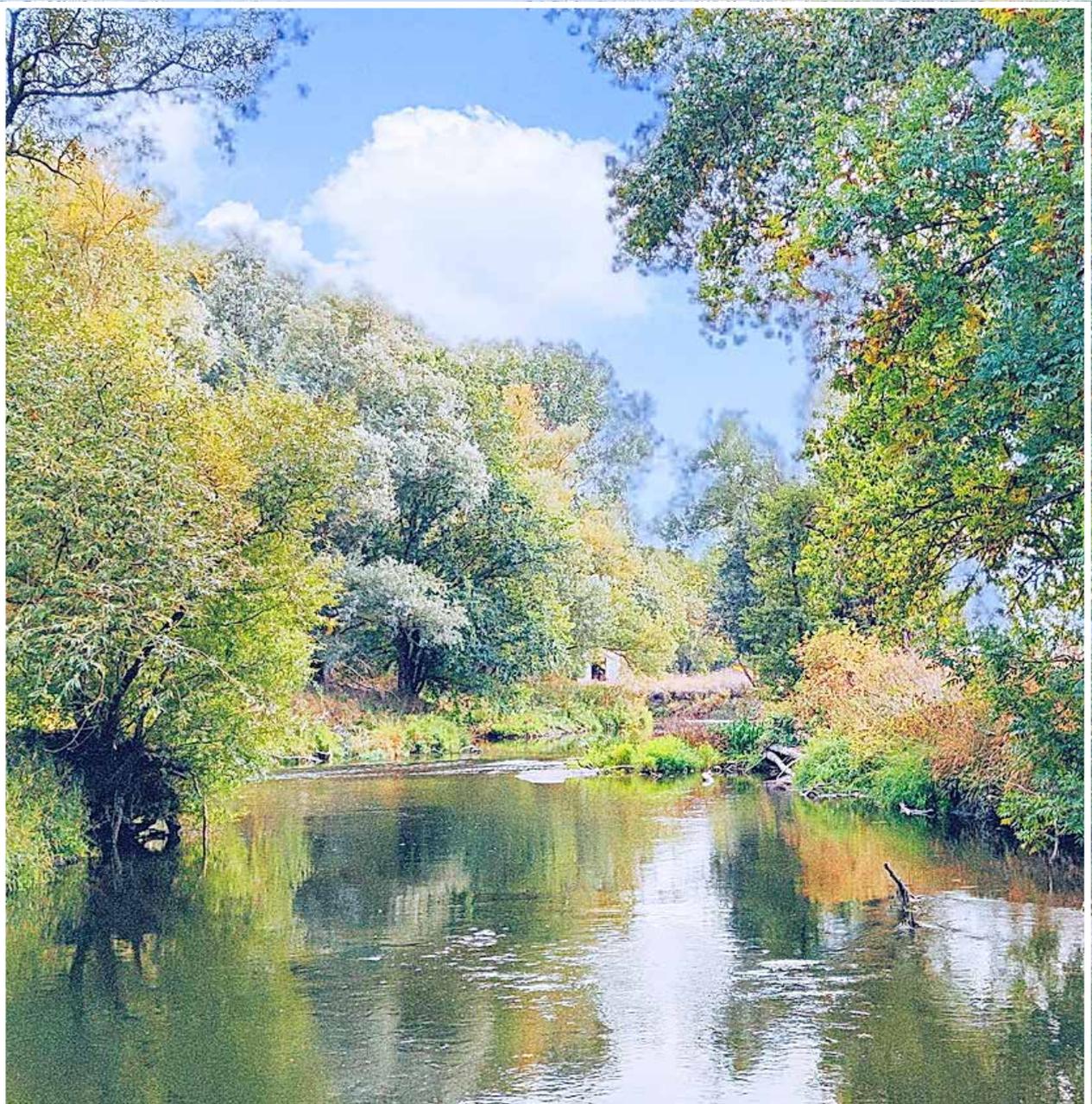


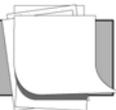
AMTSBLATT

**der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden**



13. Jahrgang · Nummer 10
Donnerstag, den 20. Oktober 2022



Aus dem Rathaus**Verbandsgemeinde Vorharz****Bitte beachten Sie:****Derzeit besteht für Besucher in den Verwaltungshäusern Maskenpflicht!****Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.****Tel. Wedderstedt: 039423 85146****Tel. Schwanebeck: 039423 85145****Tel. Wegeleben: 039423 85148 u. 85149****Öffnungszeiten**

Montag	09:00 – 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben

Tel. 039423 851-0

Fax 039423 851-91

info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck

Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.vorharz.net***Zur Information als Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 03/2022 des Zweckverbandes Ostharz Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschienen war, wie der Zweckverband Ostharz, Lindenstraße 8b, 06484 Quedlinburg mit Schreiben vom 08.09.2022 mitgeteilt hatte.

Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.

Insoweit wird besonders auf den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Umlagesatzung für das Jahr 2022 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/ Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“ hingewiesen.

Digital kann es auf der Internetseite www.zweckverband-ostharz.de eingesehen werden.

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 09/2022 des Landesverwaltungsamtes** des Landes Sachsen-Anhalt erschienen ist, wie das Landesverwaltungsamt mit Schreiben 15. September 2022 mitgeteilt hat.

Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.

Das Amtsblatt ist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz www.vorharz.net einsehbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Vorharz****zu einem Mandatsverzicht im Verbandsgemeinderat
der Verbandsgemeinde Vorharz
in der Kommunalwahlperiode 2019 – 2023**

Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den jeweils geltenden Fassungen gebe ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied des Verbandsgemeinderates

Herr Dr. Ingolf Lazer

legte sein Mandat mit Wirkung zum 15.09.2022 nieder.

Entsprechend dem Wahlergebnis vom 26.05.2019 ist im Wahlgebiet kein nächst festgestellter Bewerber für den Wahlvorschlag Alternative für Deutschland (AfD) vorhanden. Der Sitz bleibt somit bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 29.09.2022

Annett Rosen
Gemeindewahlleiterin**Information aus der Verwaltung**

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass das Einwohnermeldeamt im Verwaltungssitz **Wedderstedt** in der Zeit vom

24.10. – 04.11.2022

geschlossen sind. In dringenden Fällen steht vertretungsweise die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes in Schwanebeck zur Verfügung.

Friedhof Schwanebeck**Überarbeitung der Friedhofssatzung –
Aufruf für Anregungen interessierter Bürger**

Die Bestattungskultur in Deutschland befindet sich seit einiger Zeit bereits im Wandel. Die Stadt Schwanebeck möchte diesem Wandel folgen und ihren städtischen Friedhof gerne zeitgemäß und zukunftsorientiert ausrichten. Es ist angedacht, die Friedhofssatzung der Stadt Schwanebeck in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung und des Stadtrates Schwanebeck anzupassen bzw. zu ändern.

Dabei sollen nicht nur die Friedhofsgebühren im Vordergrund stehen, sondern auch die Gestaltung des Friedhofs (z. B. Grabarten, Liegezeiten, etc.). Der Stadtrat und die Friedhofsverwaltung möchten die Einwohner der Stadt Schwanebeck gerne aktiv bei der Neuausrichtung beteiligen. Um interessierte Bürger der Stadt Schwanebeck in diesen Prozess mit einzubinden, nimmt die Verwaltung gern Anregungen und Ideen entgegen.

Ihre Anregungen und Ideen können Sie uns bis zum **17.11.2022** gern per E-Mail oder postalisch zukommen lassen.

per E-Mail an: johanna.desinger@vorharz.net

per Post an: Verbandsgemeinde Vorharz

Ordnungsamt

Markt 7, 38828 Wegeleben

1. Änderungssatzung

der Satzung für das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Vorharz vom 10.03.2020

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.09.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

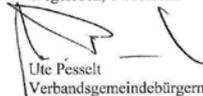
Im Abs. 2 wird der letzte Satz „Briefwahl ist nicht zulässig“ gestrichen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung wird wie folgt geändert:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem oder diversen Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 04.10.2022

 Ute Pesselt
 Verbandsgemeindebürgermeisterin

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

1. Änderungssatzung

der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternkuratorien für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz vom 10.03.2020

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.09.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

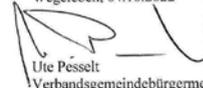
Im Abs. 2 wird der letzte Satz „Briefwahl ist nicht zulässig“ gestrichen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung wird wie folgt geändert:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem oder diversen Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 04.10.2022

 Ute Pesselt
 Verbandsgemeindebürgermeisterin

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Bekanntmachung der Schließzeiten im Jahr 2023 der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz

Entsprechend § 8 Absatz 2 der Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz erfolgt die befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen für 2 Wochen während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt zeitlich versetzt in den vollen Wochen der Ferien.

Im Jahr 2023 werden die Kindertageseinrichtungen wie folgt schließen:

„Storchennest“ Wedderstedt	10.07.2023 – 21.07.2023
„Gänseblümchen“ Hedersleben	10.07.2023 – 21.07.2023
„Hakelspatzen“ Heteborn	24.07.2023 – 04.08.2023
„Pffiffikus“ Hausneindorf	24.07.2023 – 04.08.2023
„Geelbeinchen“ Difturt	24.07.2023 – 04.08.2023
„Bodespatzen“ Wegeleben	10.07.2023 – 21.07.2023
„Knirpsenkiste“ Harsleben	24.07.2023 – 04.08.2023
„Nesthäkchen“ Groß Quenstedt	24.07.2023 – 04.08.2023
Hort Schwanebeck	24.07.2023 – 04.08.2023

Hinweis zum Jahreswechsel 2022/2023:

Gemäß § 8 Absatz 4 bleiben alle Einrichtungen vom **23.12.2022 – 06.01.2023** geschlossen.

Ich weise darauf hin, dass für Kinder, die auf Grund der Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung ihrer Personensorgeberechtigten während der Schließzeiten nach § 8 Abs. 2 und 4 Betreuungsbedarf haben, die Möglichkeit einer Ersatzbetreuung in einer Einrichtung der Verbandsgemeinde Vorharz geschaffen wird.

Der Bedarf ist schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Schließung unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen anzuzeigen.

Im Jahr 2023 werden die Kindertageseinrichtungen gem. § 8 Abs. 3 an folgenden Brückentagen schließen:

Freitag, den 19.05.2023 (nach Christi Himmelfahrt)
 Montag, den 02.10.2023 (vor Tag der Deutschen Einheit)
 Montag, den 30.10.2023 (vor Reformationstag)

An diesem Tag besteht keine Möglichkeit der Ersatzbetreuung!

Wegeleben den 30.09.2022

Im Auftrag

Annett Rosen
 Hauptamtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Wegeleben

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Wegeleben (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen

der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde/Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßengossen, Gossenanlagen und Abflussrinnen,
 - d) die Gehwege, Borde und Bordanlagen,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflusöffnungen der Straßenabläufe.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Sind auf beiden Straßenseiten Verpflichtete vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Verpflichtete existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine und außergewöhnliche Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine und außergewöhnliche Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen und außergewöhnlichen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen/Straßenabläufe, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Entwässerungsgräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlichen Verunreinigungen. Diese ist zusätzlich und ohne Aufforderung vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung der Verunreinigungen erfordert. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind z. B. gefährliche Abfälle, Schadstoffe, Verschmutzungen nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.

§ 6

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde/Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs.3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflchtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
- entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Wegeleben vom 04.10.2004 außer Kraft.

Anlage 1:

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die von der Stadt gereinigt werden.

Anlage 2:

Verzeichnis der öffentlichen Wege und Plätze, auf denen Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird.

Anlage 1

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die von der Stadt gereinigt werden:

Stadt Wegeleben

Straße	Wege/Plätze
Am Friedhof	Friedhof Lagerplatz
Am Freihof/ Am Goldbach	Grünanlage Goldbachseite
Blankenburger Weg	Park Denkmal
Bruchtor	Bushaltestelle Bruchtorplatz
Gartenstraße	Gasse zur Langen Straße
Gunderslebener Weg	Grünanlage
Halberstädter Straße	Grünanlage bis zum Goldbach
Halberstädter Tor	Kreuzungsbereich
Harslebener Straße	Turnhalle Bushaltestelle Park
Hinter der Oberpfarre	Rote Schule (ca. 50 m Fußweg)
Hüttensteig	Parkplatz
Kamp	Parkplatz
Kirchhof	Bibliothek (ca. 20 m Fußweg) Rote Schule (Eingangsbereich Rote Schule) Grünanlage Tunnel Gasse zur Badestraße
Kuhley	Grünanlage/Weg Garagen
Markt	Marktplatz Parkplatz
Marktstraße	Grünanlage
Lange Reise	Graben Friedhofseite
Moorweg	Containerplatz
Quedlinburger Straße	Park Denkmal Grünanlage 6 x Laubentsorgung
Quedlinburger Tor	Eulenturm Brunnen
Reihe	Grünanlagen
Schulstraße	Containerplatz
Steinweg	Bushaltestelle Grünanlage Fußweg und Baumpflege Ortsausgangsschild bis zur Bodebrücke
Teichwall	ehemals Schwimmbad/Bauhof Zwischenlager Karpfenteich
Trift	Grünanlage
Wallstraße	Lager Bauhof/ehemaliger Schafstall
Wedderstedter Weg	Kreuzungsbereich Lager Bauhof

Ortsteil Adersleben

Straße	Wege/Plätze
Dorfstraße	Bushaltestelle Parkplatz Park
Siedlung	Containerplatz

Wegeleben, den 16.09.2022

Kerl
Bürgermeister



Ortsteil Deesdorf

Straße	Wege/Plätze
Beckerberg	Friedhof Containerplatz
Leipziger Straße	Bushaltestelle Containerplatz
Straße der Freundschaft	Gemeindehaus/Grünanlagen

Ortsteil Rodersdorf

Straße	Wege/Plätze
Am Park	Gemeindehaus Park Containerplatz Spielplatz
Wegelebener Straße	Friedhof
Friedenstraße	Dorfplatz Grünanlage
Mittelstraße	Grünanlage Dorfbrunnen
Straße der Freundschaft	Bushaltestelle Weg zur Brücke Grünanlage

Anlage 2

Verzeichnis der öffentlichen Wege und Plätze, auf denen Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird.

Stadt Wegeleben

Straßen: Am Friedhof, Am Goldbach, Badestraße, Breite Straße, Bruchtor, Blankenburger Weg, Friedensstr., Gartenstraße, Gunderslebener Weg, Halberstädter Str., Halberstädter Tor, Hinter der Mauer, Hinter der Oberpfarre, Hundsrücken, Hüttensteig, Kamp, Kampstraße, Kohlenstrecke, Kornstraße, Kuhley, Lange Straße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Moorweg, Petersilienstraße, Quedlinburger Str., Quedlinburger Tor, Reihe, Rosenwinkel, Schulstraße, Siechenhofsweg, Teichwall, Trift, Wallstraße, Winkel,

Wege und Plätze: Marktplatz, Kirchhof, Bruchtorplatz, Turnhalle, Feuerwehr, Friedhof-Hauptwege, Bushaltestellen, Parkplätze, Containerplätze

Ortsteil Adersleben

Straßen: Lindenhof, Rudolf-Breitscheid-Straße, Siedlung, Torbogen,

Wege und Plätze: Feuerwehr, Bushaltestelle, Parkplatz, Containerplatz

Ortsteil Deesdorf

Straßen: Beckerberg, Hinter Straße, Mittelstraße, Leipziger Straße, Oberstraße, Gröninger Straße,

Wege und Plätze: Gemeindehaus, Feuerwehr, Friedhof-Hauptwege, Bushaltestellen, Containerplatz

Ortsteil Rodersdorf

Straßen: Am Berge, Am Park, Friedensstraße, Heteborner Weg, Mittelstraße, Ringstraße, Straße der Freundschaft

Wege und Plätze: Gemeindehaus, Feuerwehr, Friedhof-Hauptwege, Bushaltestelle, Containerplatz

Öffentliche Bekanntmachung**Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wegeleben**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 2 des Stra-

ßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Stadt Wegeleben, jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12.05.1998 keiner Erlaubnis bedürfen bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die nach Abs. 2 sich ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch und

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 500,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01.d.J.;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung, Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,

d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4**Gebührenerstattung**

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5**Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stundung gewährt werden.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6**Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Satzung eine StraÙe ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer GeldbuÙe bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, den 06.09.2022

Kerl
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wegeleben Gebührentarif für Sondernutzung

Verwaltungsgebühren sind nach der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz zu erheben.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EURO	Mindestgebühr EURO
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	50,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	100,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	20,00	
3.	Baustellen, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	m ² Straßenfläche	Woche	0,50	20,00
4.	Container	m ² Straßenfläche	Tag	0,50	15,00
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00	
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln, Umzugsgut, Baumaterialien und Bauschutt für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	m ² Straßenfläche	Tag	0,30	10,00
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe)	m ² Straßenfläche	Tag	0,30	15,00
8.	Tribünen und Podeste	m ² Straßenfläche	Tag	0,50	20,00
9.	Imbissstände, Kioske u.ä. ortsfeste Verkaufsstände	m ² Straßenfläche	Tag	1,00	20,00
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	m ² Straßenfläche	Tag	1,00	20,00
11.	Warenauslagen (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe)	m ² Straßenfläche	Tag	0,30	10,00
12.	- weggefallen -				
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen ausgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen und Mülltonnenschränke	m ² Straßenfläche	Jahr	10,00	20,00
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je m ² angefangene Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr (10 cm) in eine Fußgängerzone oder eine verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je m ² angefangene Ansichtsfläche	Tag	1,00	10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EURO	Mindestgebühr EURO
16.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung		Woche		
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen	Stück		5,00	15,00
	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen	Stück		11,00	
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen	Stück		15,00	
17.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	m ² Straßenfläche	Jahr	16,00	25,00
18.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste	m ² Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken				
	a) mit Lautsprechern	je Fahrzeug	Tag	23,00	
	b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	15,00	
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00	10,00
21.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,50	
22.	Den Straßenraum zur Informationsverbreitung beanspruchende Informationsstände und -tische, Plakatständer und sonstige Stände (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe, mit einer max. Fläche bis 2 m ² Standfläche)	m ² Straßenfläche	Tag	1,00	10,00
23.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW	Woche	10,00	10,00
		b) je LKW /SZM / Auflieger	Woche	15,00	15,00
		c) je Anhänger	Woche	5,00	5,00
		d) je Krad	Woche	5,00	5,00
24.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern, Straßenmöbelierung (gilt nicht für ortsansässige Gewerbe)	m ² Straßenfläche	Jahr	2,50	10,00
25.	Zurschaustellung von Tieren	m ² Straßenfläche	Tag	0,30	15,00 Höchstgebühr 25,00
26.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	10,00	
27.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör				
	a) auf Dauer angelegt		Jahr	40,00	
	b) vorübergehend	je angefangene 100 m	Woche	5,00	10,00

	Ort der Veranstaltung	Nutzer	Gebühr
	Marktplatz, „Stadtspark“ mit Spielplatz, Quedlinburger Tor (Eulenturm), Adersleben (Feuerwehr)	ortsansässige Vereine	0,00 €
		Standbetreiber	2,00 €/m ² /Tag Strom, Wasser und Abwasser entsprechend Gesamtverbrauch umgelegt auf alle Nutzer anhand der aktuellen Preise
		Marktschreier	250,00 €/Tag Strom, Wasser und Abwasser entsprechend Gesamtverbrauch umgelegt auf alle Nutzer anhand der aktuellen Preise
Volkfeste und andere Veranstaltungen auf dem Festplatz Wegeleben Adersleben (Park) Deesdorf Rodorsdorf		ortsansässige Vereine	0,00 €
		Zirkus	100,00 €/Tag
		Puppenbühne (ohne Größeneinschränkung)	25,00 €/Tag Strom, Wasser und Abwasser entsprechend Gesamtverbrauch umgelegt auf alle Nutzer anhand der aktuellen Preise
		Schausteller	100,00 €/Tag Strom, Wasser und Abwasser entsprechend Gesamtverbrauch umgelegt auf alle Nutzer anhand der aktuellen Preise
		Standbetreiber	2,00 €/m ² /Tag Strom, Wasser und Abwasser entsprechend Gesamtverbrauch umgelegt auf alle Nutzer anhand der aktuellen Preise
		Verkaufswagen, Bierstände, andere Verkaufseinrichtungen	15,00 €/Tag Strom, Wasser und Abwasser entsprechend Gesamtverbrauch umgelegt auf alle Nutzer anhand der aktuellen Preise
		Marktschreier	250,00 €/Tag Strom, Wasser und Abwasser entsprechend Gesamtverbrauch umgelegt auf alle Nutzer anhand der aktuellen Preise

Schule, Jugend, Kindergärten



Ein großes Dankeschön



Auf diesem Wege möchten die Kinder und Lehrer der Grundschule Dr. Wilhelm Schmidt in Wegeleben DANKE sagen!

Das Sanitätshaus Disse aus Halberstadt spendete einen Desinfektionsspender, der 2. Desinfektionsspender wurde durch die Verbandsgemeinde Vorharz angeschafft. Gerade in der kommenden kalten Jahreszeit stellt dies eine große Hilfe bei der Abwehr von Infekten dar.

Direkt konnten wir uns bei Franziska Frey als Vertreterin der Fa. Disse bedanken, die die Spende übergab. Sie ist außerdem eine im Elternrat aktive Mutti.

Vielen Dank!

*Sagt im Namen aller
Heike Stiemer
Schulleiterin GS Wegeleben*

Vereinsleben



Im Hundesportverein Harsleben ist wieder richtig etwas los!

Beim Hundesportverein Harsleben e. V. herrscht wieder reges Treiben!

Wie alle Vereine standen auch wir, nach langer Corona Pause, vor großen Herausforderungen, die der Verein bestens gemeistert hat. Wir konnten in diesem Jahr im Mai mit der Ausrichtung eines Turnier's für alle Freunde des Turnierhundesportes starten.

Das Highlight für unsere Jugendlichen war sicherlich das Jugendzeltlager des Landesverbandes vom 08.07. - 09.07.22. Die Jugendlichen hatten jede Menge Spaß bei Wettbewerben mit ihren Hunden, einer Nachtwanderung und gemütlichem Beisammensein. Unser besonderer Dank geht an Kai Rex mit seinen Ponys, der den Kindern eine Kutschfahrt ermöglicht hat sowie Olaf Deter, mit seinem Trecker. Durch die Genehmigung des Angelvereins war uns die Nachtwanderung um den See möglich, hier ein herzliches Dankeschön an alle Angler. Zu guter Letzt konnten wir am 03./04.09.2022 unser „40-jähriges Bestehen“ feiern, ganz besonderer Dank geht hier an unsere Bürgermeisterin der Gemeinde Hars-

leben, Frau Christel Bischoff, die sich trotz ihres vollen Terminkalenders nicht nehmen lassen hat, unsere neue 1. Vorsitzende Angela Deter und unseren neuen 2. Vorsitzenden John Harder in ihren Ämtern zu begrüßen. Ebenso wie das Kommen unserer Obfrau für Turnierhundesport im DVG Landesverband, Silke Schnöge. Wir freuen uns auf viele weitere Trainingsstunden und Veranstaltungen auf unserem Hundeplatz und vielleicht bis bald, kommen Sie uns gern besuchen.

*Ihr Hundesportverein
Harsleben e. V.*



**Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 18. November 2022**

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 3. November 2022**

**Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 8. November 2022, 9.00 Uhr**



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.

Am Freitag, dem 28. Oktober 2022 wollen wir wieder ein Schinkenschießen im Schützenhaus ausrichten.

Dazu sind alle interessierten Bürger und Schützen herzlich eingeladen.

Der Ablauf wird wie in den letzten Jahren stattfinden.

Zuerst der Schießwettbewerb mit dem Kleinkalibergewehr auf 50 Meter Distanz und danach Auswertung und Übergabe der Schinken als Preise. Die Wertung erfolgt getrennt nach Bürgern und Schützen.

Danach möchten wir gerne noch gemütlich beisammen sitzen. In den letzten Jahren vor Corona, waren viele Bürger unserer Einladung gefolgt, darauf hoffen wir natürlich wieder.

Das Foto zeigt von links Hartmut Hoffmann, Ernst Paschedag und Otto Hebecker. Vor genau 20 Jahren bauten sie und viele andere fleißige Schützenbrüder den Kugelfang-Wagen für die elektronische Schießanlage auf dem Schießstand.

Der Vorstand



„Musik verbindet“ beim Herbstfest der Blasmusik in Rhoden



Am 2. Oktober fand in Rhoden das 3. Herbstfest der Blasmusik statt.

Eingeladen hatten das Fallsteinorchester Rhoden unter der Leitung von Steffen Grundmann und die MTU-Blasmusik aus Wegeleben

unter der Leitung von Hartmut Lutz. Angereist waren viele Gäste aus nah und fern. Sie lauschten begeistert den Klängen der Blasmusik und gemeinsam machten alle die Veranstaltung zu einem vollen Erfolg.

Der Rasseflügelzuchtverein Hedersleben e. V. lädt ein

Der Rasseflügelzuchtverein Hedersleben e. V. lädt auch in diesem Jahr zur alljährlichen Schau ein. Der Verein begeht sein

90-jähriges Bestehen

Die Schau wird ganz besonders im Gedenken unseres Gründungsmitgliedes durchgeführt.

Wir können stolz sein, dass es den Verein heute noch gibt. Neun Jahrzehnte ist eine lange Zeit und es wird immer schwieriger, Nachwuchs für die Geflügelzucht zu gewinnen.

Es gehört viel Liebe zum Tier und zur Natur, um eine solche sinnvolle und schöpferische Freizeitgestaltung zu organisieren.

Die Schau im „Hederslebener Hof“ ist geöffnet

**am Samstag, den 05.11.2022
von 14:00 – 17:00 Uhr
und am Sonntag, den 06.11.2022
von 09:00 – 15:00 Uhr**

Die Ausstellung bietet den Besuchern und Besucherinnen eine farben- und artenreiche Vielfalt auf dem Gebiet der Rasseflügelzucht in unserem Dorf.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

*Es lädt Sie herzlich ein
der Vorstand*





VOLLER EINSATZ

WIR STEHEN DAFÜR.



**DEINE FREIWILLIGE
FEUERWEHR IN
SACHSEN-ANHALT
BRAUCHT DICH
GENAU WIE DU SIE.**

WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation melden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: **Feuerwehr: 112**
Polizei: 110
Rettungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



Wärmewetter
App vom Deutschen Wetterdienst



Meine Pegel
App der Kooperation Unterrhein
gratis für Deutschland



HochwassergefahrST
App des LW
Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)
 Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39114 Magdeburg
 Telefon: 0391-507 1950 / Fax: 0391 - 507 1964
 E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Bäulicher Bevölkerungsschutz;
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand 07/2010



SACHSEN-ANHALT
 Ministerium für
 Umwelt, Landwirtschaft
 und Energie

Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regeneignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkregenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wittersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Flüsse in Wuppertal“, (www.wuppervverband.de unter Hochwassermanagement) (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Gefändelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebaute Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen

- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser**Akteure:** Grundstückseigentümer

- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)



Einladung zum Umzug zur Eröffnung der 59. Session des KCW!



Am 11.11., 11.11 Uhr beginnt für uns Karnevalisten wie in jedem Jahr die fünfte Jahreszeit. Konnten wir in den letzten zwei Jahren unsere Sessionen leider aus Pandemiegründen nicht feiern, so wollen wir das in dieser Session nachholen.

Trotz aller Einschränkungen waren unsere Mitglieder sehr aktiv. Wir sind in den modernen Medien vertreten, und initiierten verschiedene Aktionen für Mitglieder. Stellvertretend sei unsere Teilnahme am Parkfest im Park genannt. Die Kinder konnten spielen, es war eine Hüpfburg aufgebaut und für das leibliche Wohl war auch gesorgt. Danke nochmals an alle Organisatoren und Sponsoren, denn für Organisation und Durchführung sind viele fleißige Hände nötig.

Auch für unsere Stadt setzen wir uns ein. Es ist schon zur Tradition geworden, dass einmal jährlich das Gelände um das Vereinsheim aufgeräumt und der Spielplatz von Unkraut gesäubert wird. Dies passierte in diesem Jahr im Juni.

Wir feiern in diesem Jahr die 59. Session des Wegelebener Karnevals. Die Session eröffnen wir traditionsgemäß mit unserem Umzug. Wir erwarten musikalische Begleitung und eine bunte Schar von Teilneh-

mern. Die Prinzenpaare der letzten zwei Jahre werden mit am Umzug teilnehmen und das närrische Volk grüßen.

Diesen Start in eine fröhliche Zeit wollen wir wie in jedem Jahr mit allen Gästen feiern. Dazu findet am

12.11. ab 9.30 Uhr

unser traditioneller Karnevalsumzug statt. Wir treffen uns an der Schule Harslebener Str. um 9.00 Uhr und marschieren von dort aus um 9.30 Uhr los. Unser Weg wird uns über verschiedene interessante Haltestellen führen, die auch passend zu unserem Motto ausgewählt sind. Der Zug wird dann den Tollitäten, also unserem Prinzenpaar und unserem Kinderprinzenpaar, die Ehre erweisen und sie zur Proklamation auf der Rathaustrampe abholen, die wir nach der Uhr des Präsidenten pünktlich um 11:11 Uhr erreichen.

Wir werden die Prinzenpaare der letzten Sessionen begrüßen und die neue Session eröffnen. Weiterhin wird die Schlüsselübergabe des Rathausschlüssels durch den Bürgermeister vorgenommen. Im Anschluss laden wir alle interessierten Gäste ein, um mit dem KCW und den Prinzenpaaren den Beginn der neuen Session unter dem Motto:

„Alpen glühn und Apres Ski, der KCW verrückt wie nie!“ gemeinsam auf dem Markt zu feiern. Dort können Sie unsere Prinzengarde, die Spielmannszüge mit einem Programm, sowie einige Solisten unseres Vereins live erleben. Dies soll schon eine kleine Einstimmung auf die tolle zu erwartende Session werden. Folgende Termine sind für die neue Session vorgesehen:

Sonnabend, 14.01.2023,

14 Uhr, Nachmittagsveranstaltung

Sonntag, 15.01.2023,

14 Uhr, Nachmittagsveranstaltung

Sonnabend, 21.01.2023,

20 Uhr, Abendveranstaltung

Sonnabend, 28.01.2023,

20 Uhr, Abendveranstaltung

Sonnabend, 04.02.2023,

20 Uhr, Abendveranstaltung

Sonntag, 29.01.2023,

15 Uhr, Kinderkarneval

Sonnabend, 11.02.2023,

20 Uhr, Abendveranstaltung

Freitag, 17.02.2023,

20 Uhr, Weiberfasching

Montag, 20.02.2023,

20 Uhr, Rosenmontagsball

Karten können bei folgendem Karnevalsfreund unter Vorbehalt reserviert werden:

Dirk Pötzl, Tel. 039423 869486
Begleiten Sie uns in den Wintersport, singen und tanzen Sie mit uns, genießen Sie ein paar schöne Stunden mit uns im Schützenhaus Wegeleben. Es würde mich freuen, Sie in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unserem Schlachtruf: „WIGO HELAU“ begrüßen zu dürfen. Besuchen Sie uns auch unter www.karneval-wegeleben.de

Ihr Udo Rösemann
Präsident des KCW



Gründung des Harsleber Heimatverein „Drei Sterne“

Jeder kann mitmachen

Zum 15.09.2022 wurden alle interessierten Harsleberinnen und Harsleber ins Rathaus eingeladen. Es ging, wie bereits über die Medien angekündigt, um die Gründung eines Harsleber Heimatvereins. Ganz klar wurde an diesem Abend herausgearbeitet, dass alle Anwesenden sich für das Dorf mehr engagieren wollen, um die Geschichte zu bewahren.

Es geht zukünftig um den Erhalt der Traditionen des Dorfes Hars-

leben-Harschlewe und um das Zusammenwirken aller Harsleber. Zielstellung ist die Errichtung eines Heimatmuseums mit verschiedenen Ausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen. Die Vorhaben sind noch nicht alle bekannt und müssen noch umrissen werden. Das Heimat- und Kulturgut muss aber vor dem Verfall geschützt werden.

Zum nächsten Treffen sind alle interessierten Bürgerinnen und Bür-

ger herzlich eingeladen. Auf der Tagesordnung stehen u. a. die Satzung und die bevorstehenden Ziele des Vereins. An diesem Treffen kann jeder Einwohner teilnehmen und z. B. mit Ideen den Verein unterstützen, aber auch zu jeder Zeit Mitglied werden.

Hiermit wird herzlich zum 8. November 2022 um 19.00 Uhr ins Rathaus zum nächsten Treffen des Harsleber Heimatvereins „Drei Sterne“ eingeladen.

Informationen zum neu gegründeten Heimatverein sind über die Bürgermeisterin, Christel Bischoff unter 03941 588330 oder 0175 3606661 erhältlich.

Mit freundlichem Gruß

Christel Bischoff
Bürgermeisterin Harsleben

Kirchennachrichten



Veranstaltungen des Ev. Pfarrbereichs Wegeleben

Gottesdienste

Sonntag, 23.10.

9.30 Uhr Emersleben
11 Uhr Wedderstedt

Sonntag, 30.10.

9.30 Uhr Hedersleben
11 Uhr Groß Quenstedt

Montag, 31.10.

14 Uhr Kroppenstedt (Regionalgottesdienst mit Musik von den Kindersingertagen)

Sonntag, 06.11.

9.30 Uhr Wegeleben
11 Uhr Rodersdorf
15 Uhr Groß Quenstedt (Orgellied-Andacht)

**Sonntag, 13.11. (Volkstrauertag)**

9.30 Uhr Hausneindorf (mit Totengedenken)
11 Uhr Emersleben (mit Totengedenken)
14 Uhr Heteborn (mit Totengedenken)

Mittwoch, 16.11. (Buß- und Betttag)

19 Uhr Emersleben

Sonntag, 20.11. (Ewigkeitssonntag)

9.30 Uhr Groß Quenstedt (mit Totengedenken)
9.30 Uhr Hedersleben (mit Totengedenken)
11 Uhr Wegeleben (mit Totengedenken)
14 Uhr Harsleben (mit Totengedenken)

**Hinweis zu Gottesdiensten und Gemeindegängen**

Alle angegebenen Gottesdienst-Zeiten gelten unter Vorbehalt entsprechend der jeweilig aktuellen Regelungen in unserem Landkreis.

Kontakt:

Pfarramt, Pfarrerin S. Entschel (Tel.: 039423 248;
Mail: pfarramt.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)
Gemeindebüro, B. und R.-R. Wenske (Tel.: 039424 469;
Mail: gkr.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)

Sonstiges

Tannengrün gesucht

Ihre Hilfe ist gefragt!

Die Friedhofsmitarbeiter benötigen Tannengrün zur Abdeckung der Denkmäler auf den Friedhöfen der Stadt Wegeleben und Ortsteile. Jährlich werden große Mengen dafür verwendet, jedoch sind die städtischen Reserven so gut wie erschöpft. Vielleicht haben Sie in Ihren Gärten Nadelgehölze, von denen Sie Zweige oder sogar Äste entbehren können oder Sie einen Rückschnitt vornehmen wollen? Gern werden alle Nadelgehölze angenommen, eine bunte Mischung sieht als Abdeckung um so schöner aus. Ihre Spenden können ab Anfang November auf den Friedhöfen abgegeben werden, bei größeren Mengen wäre nach Absprache auch die Abholung

möglich. Außerdem benötigen wir Tannengrün zum Ausschmücken unseres Weihnachtsmarktes, abgeben können Sie gern Nadelgehölz und Schnitt. Und falls Sie in Ihrem Garten einen großen Nadelbaum stehen haben, beabsichtigen, diesen in den nächsten Jahren zu fällen, melden Sie sich bitte. Vielleicht ist dies der zukünftige Weihnachtsbaum auf dem Markt? Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

René Kerl
Bürgermeister Stadt Wegeleben



Erntefest - Ein Dankeschön

Wieder einmal konnten wir gemeinsam mit dem Festumzug mit historischer Technik durch die Straßen von Wegeleben ziehen und auf dem Markt das traditionelle Erntefest feiern. Eingeleitet durch einen festlichen ökumenischen Gottesdienst, in dem die von Kathrin Baumgärtl gebundene Erntekrone gesegnet wurde.

So bildeten für unser über die Stadtgrenzen hinaus bekanntes Erntefest unter anderem die Landfrauen mit den leckersten Torten und Kuchen, der Heimatverein mit selbstgemachtem Cidre, allerlei Bastelsachen und Darstellungen von verschiedensten Ernteerzeugnissen und alten Landwirtschaftsgeräten, der Feuerwehrgemeinschaft mit ausreichend Getränken, sowie die Familie Bäuerlein mit Weinen aus Franken und Familie Börns mit leckeren Wildbratwürstchen, der Schulförderverein mit dem „Schmidt-Bürger“ und Bäckerei Seidenstücker mit selbstgebackener Pizza und Brot aus dem Holzbackofen, die Evangelische Kirchengemeinde mit „himmlicher Bowle“, einen angemessenen Rahmen. Auch unsere Jugendbetreuerin Frau Wloch bat den Jüngsten mit kreativem Angebot eine Abwechslung zur Hüpfburg.

Ein Lob möchte ich an dieser Stelle an den Spielmannszug aus Wedderstedt übermitteln, welcher bei Regen den Festumzug durch Wegeleben anführte, und an das MTU Wegeleben und an „die letzte Band der Welt“ für die schwungvolle musikalische Unternehmung am Nachmittag und am Abend.

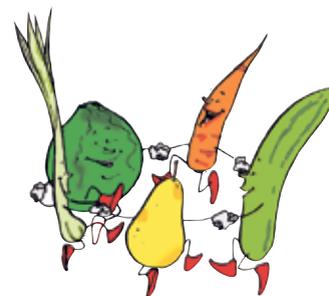
Ich möchte mich bei den Organisatoren, allen freiwilligen Helfern und Helferinnen, Ehrenamtlichen und Ständeverkäufer und -verkäuferinnen bedanken, die dieses erfolgreiche Fest erst möglich gemacht haben.

So hoffe ich, dass wir im nächsten Jahr erneut in diesem Rahmen zusammen kommen können.

Es grüßt Sie

R. Kerl

Bürgermeister Stadt Wegeleben



Informationen zu den Sammlungen biologischer Abfälle

Zweiter Sammeltermin in Ihrem Ort!

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Verbandsgemeinde Vorharz** die haushaltsnahen und kostenlosen Sammlungen von biologischen Abfällen an. Diese Sammlungen finden statt

- am **Dienstag, dem 8. November 2022**, in **Ditfurt, Hausneindorf und Wedderstedt**;
- am **Montag, dem 14. November 2022**, in **Harsleben und Wegeleben**;
- am **Dienstag, dem 16. November 2022**, in **Adersleben, Deesdorf, Groß Quenstedt, Hedersleben, Heteborn, Nienhagen und Rodersdorf** sowie
- am **Donnerstag, dem 17. November 2022**, in **Schwanebeck**.

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise: Es werden biologische Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub, Stauden und andere biologisch abbaubare, nativ-organi-

sche, pflanzliche Kleinmaterialien gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 7:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die biologischen Abfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis zu 25 Kilogramm schwer** und **bis zu 2 Meter lang** sein, die **Äste bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,10 Euro/Stück** an. Die **Vertriebsstellen** entnehmen Sie bitte dem **Entsorgungskalender 2022**. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre biologischen Abfälle nicht mitnehmen kann.

Ergänzend zur Straßensammlung bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m³) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen **ganzjährig** zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

- **Wertstoffhof Halberstadt**, Am Sülzegraben 15a (Gewerbegebiet „Am Sülzegraben“), Montag bis Freitag 07:00 - 18:00 Uhr, Samstag 08:00 - 14:00 Uhr.
- **Wertstoffhof Quedlinburg**, Groß Orden 27 (Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“) in Quedlinburg, Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr (Dezember – Februar 09:00 bis 17:00 Uhr), Samstag 08:00 bis 14:00
- **Wertstoffhof Westerhausen** (ehem. Deponie), Ortsverbindungsstraße zwischen Westerhausen und Warnstedt, Montag bis Freitag 09:00 - 17:00 Uhr, Samstag 09:00 - 12:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zu den Sammlungen und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 03941 688045 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

Informationen

zum Verbrennen von Gartenabfällen

In erster Linie sollten Gartenabfälle durch Kompostierung, Strauchschnittsammlung der enwi (beachten Sie bitte die Termine im Abfallkalender sowie die Informationen der enwi im Amtsblatt) bzw. in den Wertstoffhöfen entsorgt werden.

Das Verbrennen von Gartenabfällen, d. h. trockene Gartenabfälle, abgeschnittene Pflanzenteile, Gehölzschnitt aus privat genutzten Gärten, sollte nur als Ausnahme angesehen werden. Das Verbrennen ist **im Frühjahr in der Zeit vom**

15. Oktober bis 30. November 2022

jeweils von **Montag – Freitag 08:00 – 18:00 Uhr, sowie am Samstag von 08:00 – 14:00 Uhr** möglich.

An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen grundsätzlich verboten!

Bitte beachten Sie, dass in der **Gemarkung der Gemeinde Harsleben** das Verbrennen von

Gartenabfällen und Grünschnitt **im Herbst gänzlich verboten ist!**

Ein gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Rauchbelästigungen der Nachbarschaft sind zu vermeiden.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten: 20 Meter zu Gebäuden, 10 Meter zu Gartenlauben, 10 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen, 300 Meter zu Krankenhäusern und Sanatorien. Befinden sich Klein- und Hausgärten innerhalb der Mindestsicherheitsabstände, so haben diese einen anderen Entsorgungsweg für die Gartenabfälle z. B. im Rahmen der Sammelaktion der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) zu finden.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Unteren Abfallbehörde, Tel. 03941 5970–5764 oder -5793 zur Verfügung.

Beschwingter Konzertabend in Harsleben

Seien Sie dabei, wenn am 23.10.2022 um 17.30 Uhr in der Kirche Skt. Simon und Judas ein beschwingtes Konzert mit volkstümlichen Herbstliedern und Musikstücken von Franz Lehar, Johann Straß und dem ungarisch-deutschen Komponisten Paul Abraham erklingen.

Aber auch Johann Sebastian Bach soll an diesem Abend nicht fehlen. Die Musik soll -geplant- auf unserer Orgel der Kirche in Harsleben erklingen und damit ein beeindruckendes Erlebnis darstellen. Das Ensemble unter der

Leitung von Herrn Jan Rozehnal ist uns bereits aus den letzten Jahren bekannt.

Die Kirchengemeinde und die Gemeinde Harsleben-Harschlewe freuen sich mit ihnen auf den besonderen Kunstgenuß.

Wie gewohnt wird auch ein kleiner Imbiss angeboten.

Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten.

Es grüßt Sie

*Ch. Bischoff
Bürgermeisterin
Gemeinde Harsleben*



Einladung

1. Konferenz „Zukunft des Landurlaubs“ – 10. November 2022

Wir, der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V., laden Sie gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Urlaub und Freizeit auf dem Lande Sachsen-Anhalt e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e. V. herzlich zur 1. Konferenz „Zukunft des Landurlaubs“ in Sachsen-Anhalt ein.

Ort: Rittergut Etdorf, Im Hof 1, 06179 Teutschenthal-Etdorf

Uhrzeit: 10:00 – 16:00 Uhr

Diskutieren Sie mit uns über die Zukunft des Landurlaubs in Sachsen-Anhalt. Was sind die größten Herausforderungen? Wo liegen die Potentiale? Nutzen Sie die Chance und sprechen Sie Ihre Herausforderungen und damit verbundenen Wünsche direkt bei Gert Zender, Staatssekretär des Ministeriums

für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, an.



Moderiert wird die Veranstaltung von Susi Brandt vom MDR.

Melden Sie sich im Tourismusnetzwerk Sachsen-Anhalt mit dem folgenden Link an:

<https://www.tourismusnetzwerk-sachsen-anhalt.de/de/termine.html>

Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Sollten am 10. November Corona-Auflagen gelten, wird die Veranstaltung unter den geltenden Auflagen stattfinden.

Während der Veranstaltung werden zur Dokumentation Fotos aufgenommen. Mit Ihrer Teilnahme geben Sie Ihr Einverständnis, dass diese Fotos auf der Internetseite des Tourismusverbandes Sachsen-Anhalt, im LTV-Telegramm, im Tourismusnetzwerk Sachsen-Anhalt sowie mit Versand einer Pressemitteilung veröffentlicht werden können.